Logistik-Vorschrift

voestalpine Automotive Components

Änderungen

Kapitel	Änderungen	Freigabe
Version	V1	
	Urversion	09.11.2020
Version	V2	
	Ergänzung Pressenarbeitsplätze Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) ergänzt	20.11.2021
	Ergänzung Ausweichverpackung Ergänzung Sauberkeit von Gitterboxen Ergänzung/Anmerkung zu max. Gewicht von Kartonagen und KLT´s, welche nicht mit dem Stapler bewegt werden können Ergänzung zu Mindestrestlaufzeit bei Mindesthaltbarkeit Ergänzung Auskleiden von Gitterboxen auch mit Kunststoffeinlagen Ergänzung Ausweich-Ladungsträger Ergänzung Notfallrufnummer 24/7	05.05.2022
Version	V3	
	Ergänzungen Allgemeine Verpackungsvorschriften	31.10.2022
Version	V4	
	Seite 19: Anlieferung von Coils in Schmölln korrigiert. Coilaufmachung aktualisiert: V03 eingefügt	26.04.2023
Version	V5	
	Anpassung Anhang Standortübersicht Standort Schmölln Ergänzungen bei 3. Lieferungen und 15. Allgemeine Verpackungsvorschrift	01.08.2023
Version	V6	
	15 Allg. Verpackungsvorschrift angepasst	16.04.2024

Version	V7	
	Nagold und Linz entfernt , Standorte separiert	31.10.2024

Inhalt

1 Vorwort 5

2 Nachhaltigkeit 5

3 Lieferungen 6

4 Kennzeichnung 7

5 Verpackung 8

6 Allgemeines 9

7 Anlieferungen 11

8 Planung und Optimierung 13

9 Liefertreue 14

10 Lieferqualität 14

11 Notfallkonzept 15

12 Sicherheitsbestand 15

13 Außenhandel 15

14 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) 16

15 Allgemeine Verpackungsvorschrift 18

16 Werksspezifische Vorgaben: 19

1 Vorwort

Die vorliegende Logistikvorschrift definiert die Grundsätze, nach welchen eine reibungslose Abwicklung der Logistikprozesse und der Informationsflüsse zwischen voestalpine und seinen Lieferpartnern gestaltet werden muss. Die Logistikvorschrift ist unabhängig von sonstigen Lieferkonditionen gültig und Bestandteil des Vertrages, sofern im Einzelfall oder werksspezifisch nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Logistikvorschrift kann der Lieferant mit entstandenen Mehrkosten belastet bzw. für auftretende Verluste aller Art haftbar gemacht werden.

voestalpine setzt für die Einlagerung angelieferten Materials EDV-gesteuerte automatisierte Transportmittel und entsprechend gesteuerte Lager ein. Um eine einwandfreie Abwicklung im Wareneingang, dem Transport und in der Lagerhaltung sowie eine Rückverfolgung zu gewährleisten, sind einige Voraussetzungen bei der Verpackung und Kennzeichnung der angelieferten Ware wie auch im Einsatz von Ladehilfsmitteln seitens der Lieferanten zu beachten. Die Reduzierung der Verpackungsmaterialien ist aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen anzustreben.

Diese Richtlinie beschreibt die Anforderungen an eingehende Lieferungen und Verpackungen hinsichtlich Qualität, Ökologie, Ökonomie und Arbeitsschutz. Sie ist bei der Entwicklung, Gestaltung und Planung von Verpackungen unbedingt zu beachten. Die Verantwortung für eine transportgerechte und handhabbare Verpackung, die eine beschädigungsfreie Anlieferung bis zum Verbrauchsort sichert, liegt beim Lieferanten.

Der Lieferant muss voestalpine weiterhin auf optimale Losgrößen (Füllmenge je Verpackungseinheit, Stückzahl je Lage, Stückzahl pro Palette) hinweisen. Abweichungen von dieser Logistikvorschrift bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch voestalpine. Eingehende Lieferungen werden im Wareneingang der voestalpine hinsichtlich der Einhaltung der Logistikvorschrift geprüft.

Die Partner verpflichten sich, diese Unterlage und die getroffenen Festlegungen vertraulich zu behandeln.

2 Nachhaltigkeit

Für alle Lieferumfänge sind vom Lieferpartner vor Serienstart Maßnahmen zur Ermittlung eines optimalen Prozesses und zur Prozessabsicherung zu definieren, aufzuzeigen und umzusetzen sowie bei Bedarf zu aktualisieren. Der Nachweis mit klarer Regelung der Verantwortlichkeiten ist auf Anforderung von voestalpine zu erbringen. Die logistische Prozesskette sowie ein Notfallkonzept für

den Materialfluss müssen frühzeitig, d.h. spätestens drei Monate vor SOP, mit der lokalen Logistik der voestalpine abgestimmt sein.

Der Lieferpartner ist für die Durchgängigkeit der gesamten Logistikkette, d.h. die Ausplanung, Umsetzung und operative Ab- und Weiterentwicklung der Logistikprozesse auch bei seinen Sublieferanten verantwortlich, daher müssen die Vorgaben, Verpflichtungen und Empfehlungen dieser Logistikvorschrift durch den Auftragnehmer an seine Sublieferanten durchgereicht werden.

voestalpine behält sich eine regelmäßige Durchführung von Prozess-FMEA sowie Prozessaudits nach VDA 6.3 (Verband deutscher Automobilindustrie, im Folgenden kurz VDA genannt) zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit bei den Lieferanten und bei kritischen Sublieferanten vor.

Der Lieferant arbeitet aktiv an Kostensenkungsmaßnahmen mit, u.a. an Workshops mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung von Logistikprozessen, die gemeinsam mit der voestalpine durchzuführen sind.

3 Lieferungen

Warenlieferungen, für welche die Versandvorschriften exw oder FCA Versandstelle Incoterms 2020 mit unserem Einkauf vereinbart wurden, unterliegen zwingend unserer Routingorder (Versandvorschrift). In der Routingorder wird die Auswahl der Spediteure festgelegt.

Bei Missachtung der Routingorder haftet der Auftraggeber des Transports für die entstandenen Frachtkosten. Die aktuelle Version steht Ihnen in unserem Download-Center unter https://www.voestalpine.com/automotivecomponents/Downloadcenter-Automotive-Components/Downloadcenter-Dettingen zur Verfügung. Avise für diese Fälle für Lieferanten aus Deutschland erfolgen am Tag A, Abholung am Tag B, und Zustellung am Tag C oder D (Transitzeit beachten). Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass bei den Speditionen rechtzeitig, (Tag A bis spät. 12.00 Uhr) avisiert wird, so dass die Ware zum Bestell-zeitpunkt bei uns eintrifft. Es ist ebenso darauf zu achten, dass die Bestellmengen angemeldet werden. Mehrkosten durch falsche Avise, Nichtnutzung von Speditionsportalen, Lieferrückstände, oder sonstigen Vertragsverletzungen werden dem Lieferanten belastet.

Ungeachtet der vereinbarten Frankatur sind die Speditionen in das QM-System des Lieferanten einzubeziehen. Transportmittel und Verpackungen müssen von voestalpine freigegeben worden sein. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Qualität der Lieferungen durch den ordnungsgemäßen Transport zum Empfänger sowie durch die Verarbeitung in der Produktion nicht beeinträchtigt wird. Können durch die vorgeschriebene Verpackung Beschädigungen nicht ausge-

schlossen werden, so ist dies durch den Lieferanten anzuzeigen und eine geeignete Alternativverpackung vorzustellen.

4 Kennzeichnung

4.1 Lieferschein

Jede eingehende Sendung hat einen Lieferschein zu beinhalten, welcher nachstehende Inhalte ausweist:

- Lieferscheinnummer
- Absenderangaben
- Automotive Components - Teilenummer (6 bzw. 10-stellig)
- Automotive Components – Bestellnummer
- Produktbezeichnung
- Menge pro angeliefertem Ladungsträger
- eindeutige Chargenzuordnung je Waren-/Ladungsträger
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD, sofern vorhanden)
- Gewicht
- Anzahl und Typ aller verwendeten Ladehilfsmittel

Wir fordern die Verwendung des Lieferscheins DIN 4991/4994 bzw. Inhalt nach VDA 4913.

Bei Versendungen ab Werk sind die Lieferscheine in Lieferscheintaschen direkt und unverlierbar an der Ware zu befestigen. Bei Versendungen Frei Werk bzw. DAP Empfangsort (Incoterms 2020) ist der Lieferant verpflichtet, seinen Dienstleister anzuweisen, mit Ablieferung der Ware auch die Papiere abzugeben. Im Zweifel sind auch bei diesen Lieferungen die Lieferscheine direkt in Lieferscheintasche an der Ware anzubringen.

4.2 Beschriftung der Transporteinheiten und Verpackungseinheiten

Jede Transporteinheit / Verpackungseinheit ist wie folgt zu beschriften:

- Paletten-Identifikationsnummer
- Lieferscheinnummer
- Automotive Components – Teilenummer
- Produktbeschreibung
- Menge je Transporteinheit / Verpackungseinheit
- eindeutige Chargenzuordnung je Transporteinheit / Verpackungseinheit

- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD, sofern vorhanden)
- Warenempfänger
- Lieferant
- Gewicht
- Lieferscheindatum

Wir fordern die Verwendung von Labels gem. VDA 4902.

Die Befestigung der Labels hat in den dafür vorgesehenen Kartentaschen oder Klammern zu erfolgen. Bei Gitterboxen ist die Befestigung der Labels auf der Schmalseite vorzunehmen.

Sonstige Belabelungen sind mit Gewebeklebepunkten unverlierbar an den Ladeeinheiten anzubringen. Die Labels sollen immer in Fahrtrichtung links auf dem LKW an den Boxen angebracht sein.

5 Verpackung

Grundsätzlich hat jede Verpackung dem zu befördernden Gut und der Beanspruchung auf dem Transport zu entsprechen. Die Verpackung sollte unter Abwägung von wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten der Recyclingfähigkeit und/oder der Wiederverwendbarkeit ausgewählt werden. Generell bevorzugen wir den Einsatz von Hölzern aus verantwortungsvoller Forstwirtschaft, um die Verwendung von Tropenholz zu vermeiden. Wo logistisch sinnvoll und möglich, sollte der Einsatz von Mehrwegverpackungen angestrebt werden. Generell ist eine separate Berechnung von Verpackungsmaterialien und Verpackungsaufwendungen nicht zulässig. Der Lieferant hat eine Ausweichverpackung vorzuhalten in welcher die Ware angeliefert werden kann, wenn nicht genügend Leergut (definiert über die Verpackungsanweisung) im Umlauf vorhanden ist. Ausweichverpackung muss die Belieferung entsprechend der Qualitätsvorgaben sicherstellen. Leergutmangel entbindet nicht von der Lieferpflicht. Bei Überseetransporten ist die Verpackung mit der jeweiligen Werkslogistik speziell zu vereinbaren. Der Lieferant stellt sicher, dass der laut Verpackungsverordnung von 21.08.1998 (BMU – Bundesministerium für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit, aktuelle Fassung) kumulierte Grenzwert von 100 Milligramm je Kilogramm für Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen eingehalten wird. Für die Herstellung von Paletten verwendetes Holz hat nach einer von dem IPPC-Standard anerkannten Methode in Übereinstimmung mit der Richtlinie ISPM Nr. 15 (Guidelines for regulating wood packaging material in international trade) behandelt und mittels vorschriftsgemäßer Markierung auf der Verpackung nachgewiesen zu sein. Sollten bei Einwegverpackungen die Entsorgungskosten vom Lieferanten bereits bezahlt worden sein, so ist dies unbedingt bekannt zu geben. Bruchempfindliche Güter sind deutlich sichtbar mit den

handelsüblichen Symbolen zu kennzeichnen. Grundsätzlich ist je Transporteinheit nur eine Automotive Components-Teilenummer zu verpacken. Jede Transporteinheit muss chargenrein sein. Ist dies aus Kostengründen bzw. vom Volumen her nicht sinnvoll, so ist auf der Transporteinheit eine Sortierung je Automotive Components-Teilenummer UND Charge in separaten Verpackungseinheiten in vertikaler Richtung vorzunehmen und die Transporteinheit als Mischpalette zu kennzeichnen. Eventuell vorhandene Restmengen, welche von unserer Füllmengenvorschrift abweichen sind ebenfalls deutlich als „Restbehälter“ zu kennzeichnen. Defekte Ladehilfsmittel werden grundsätzlich nicht angenommen oder getauscht. Mehraufwände wie Umpackvorgänge und Entsorgung von Einwegverpackungen, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorschrift entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Füllgrad der Verpackung:

- Großladungsträger wie Gitterboxen usw.: max. 10 cm unter Oberkante

- Kleinladungsträger: bis max. an die Stapelkante.

Sauberkeit der Verpackung:

Es dürfen nur Behälter verwendet werden, welche Staub-, Öl- und Fettfrei sind. Wenn die Sauberkeit der Behälter nicht den Qualitätsanforderungen an das darin zu transportierende Material entsprechen sollte, muss der Lieferant weitere Reinigungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen. Z.B. Waschen von Behältern. Leere Gitterboxen müssen grundsätzlich frei sein von Packhilfsmitteln (Kartonagen, Kunststoffe, etc.), es dürfen keine alten Etiketten, Zettel, etc. an den Ladungsträgern hängen.

6 Allgemeines

Gewichte:

Das maximale Gewicht einer Transporteinheit entspricht dem ausgewiesenen Zuladegewicht des entsprechenden Ladungsträgers. Das maximale Gewicht von Kartonagen / KLT´s, die nicht mittels Stapler bewegt werden können beträgt maximal 15 Kg.

Konturen:

Wiegefahnen bzw. lose an der Transporteinheit angebrachte Belege zur Warenauszeichnung, sowie Fremdbarcodes aus alten Labeln usw. sind nicht erlaubt, da sie in den automatischen Transport- und Lagersystemen zu Anlagestörungen führen.

Ladungssicherung:

Die komplette Palette ist mit Deckel zu versehen und zu umreifen. Sofern keine Deckel vorliegen, oder die Eigenschaft der Verpackung sich nicht zur Deckelung eignet, sind für die Umreifung Kantenschutze zu verwenden.

Chargenreinheit/-rückverfolgung

- Generell sind alle Anlieferungen bei voestalpine chargenpflichtig.
- Jede eingehende Sendung hat einen Lieferschein mit Charge je Ladungsträger zu beinhalten
- Abweichende Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren.
- Grundsätzlich muss jede Transporteinheit chargenrein sein. Unterschiedliche Lieferanten-chargen zum Auffüllen eines Behälters sind nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch voestalpine zulässig.
- Die Dokumentationspflicht, welche Chargen in einer Anlieferung enthalten sind, liegt beim Lieferanten.
- Abweichende Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren.
- Mischpaletten (unterschiedliche Bauteile) sind nicht zulässig
- Für die Bauteilrückverfolgung erwartet voestalpine die Entnahme nach dem Fifo Verfahren. Anderenfalls ist für die Rückverfolgung die Charge der gelieferten Komponente voestalpine mitzuteilen.

Mindesthaltbarkeit:

Zukaufteile mit zeitlich begrenzter Lagerfähigkeit sind hinsichtlich Produktionsdatum und Mindesthaltbarkeit entsprechend zu kennzeichnen und die relevanten Daten sind auf den Lieferpapieren aufzuführen. Es ist zwingend das Herstelldatum anzugeben und die vereinbarte Mindestrestlaufzeit bei Anlieferung darf nicht unterschritten werden.

Korrosionsschutz:

Korrosionsgefährdete Zukaufteile sind durch den Lieferanten durch geeignete Maßnahmen vor Korrosion zu schützen. Das zugekaufte Produkt ist vor Korrosion zu schützen, sofern es nicht bereits durch seine Art oder Beschaffenheit vor Korrosion geschützt ist. Dies muss in geeigneter Art und Weise durch den Lieferanten sichergestellt werden. Durch die Korrosionsschutzmaßnahmen dürfen die Folgeprozesse in der weiteren Verarbeitung nicht beeinflusst werden. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung sind unsere Waren durch geeignete Maßnahmen für mind. 1 Jahr ab Anlieferung gegen Korrosion zu schützen.

Die während des Transportes (bis zum Empfängerwerk) und bei der Lagerung üblichen klimatischen Einflüsse sind unter Annahme branchenüblicher Randbedingungen bei der Auslegung des

Korrosionsschutzes zu berücksichtigen. Hierbei sind die entsprechenden Kundenvorgaben und Spezifikationen zu beachten.

Konsignation

Konsignation ist die bevorzugte Methode des Eigentum-Übergangs und ist einzusetzen, wenn es die lokalen Gesetze erlauben und kein physischer Mehraufwand in der Supply Chain entsteht. Bei Anwendung von Konsignation bleibt der Lieferpartner rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Konsignationsware bis zu deren Entnahme aus dem Konsignationslager.

Das Konsignationslager kann sich bei voestalpine oder auch bei einem von voestalpine beauftragten externen Dienstleister befinden.

Konsignation muss nach lokalem Steuerrecht korrekt eingerichtet sein. Hierzu ist ein Vertrag zwischen den betroffenen Rechtseinheiten von voestalpine und des Lieferpartners erforderlich.

Unser Lieferpartner hat die aus dem Betrieb des Konsignationslagers resultierenden steuerlichen Pflichten (z.B. umsatzsteuerliche Registrierung) nach jeweils geltendem Recht zu beachten und voestalpine die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Steuerung des Konsignationslager muss begleitend geregelt werden. Wenn rechtlich möglich und nicht anderslautend vereinbart, sollte ein Gutschriftsanweisungsverfahren angestrebt werden. Der regelmäßige Austausch von Bestandsinformationen ist sicherzustellen.

7 Anlieferungen

Die Abladestelle ist der Rahmenvereinbarung/dem Abruf/der Bestellung/dem EDI-Datenblatt zu entnehmen und ist vom Lieferpartner an den jeweiligen Spediteur weiterzuleiten.

Bei Anlieferung über Rampe ist es nicht gestattet, auf der Ladefläche vor der voestalpine-Ware sonstige Fremdwaren zu positionieren, welche zunächst entladen werden muss, bevor die voestalpine-Ware entladen werden kann. Sofern es aus daraus resultierenden Umlade-tätigkeiten zu Beschädigungen oder zu Zerstörungen der Fremdware kommt, haftet voestalpine hierfür nur in Fällen des Vorsatzes.

Anliefernde Fahrzeuge müssen entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorschriften verkehrssicher und für den Verwendungszweck geeignet sein. Ladungssicherungsmöglichkeiten müssen, unter Berücksichtigung der VDI 2700ff, entsprechend dem Verwendungszweck vorhanden sein.

Anlieferungen können an einigen Standorten der voestalpine nur nach vorheriger Zeitfensterbuchung im Wareneingang vereinnahmt werden. Hiervon sind Paketsendungen (UPS, GLS, DHL, usw.)

ausgenommen. Die anliefernden Spediteure müssen sich standortspezifisch anmelden (Portal, Internet, etc.).

7.1 Gitterboxen

Die Qualität der eingesetzten DB-Gitterboxen hat den Normen der EPal zu entsprechen (www.epal-pallet.org). Eingesetzte DB-Gitterboxen haben die DIN 15155 und die Güternorm UIC 435-3 zu erfüllen. Bei Reparaturen von Gitterboxen haben diese fachgerecht nach der Güternorm UIC435-4 zu erfolgen. Gitterboxen werden nach Möglichkeit getauscht, oder über Konto geführt. Defekte Gitterboxen werden nicht angenommen und nicht getauscht. Zum Schutz vor Verletzungen und zum Schutz der Ware ist der Lieferant verpflichtet, jede Gitterbox mit Hartkartonage oder mit Kunststoffeinlagen auszukleiden.

7.2 Europaletten

Bei der Anlieferung auf Europaletten darf das Packgut nicht über das Maß der Palette herausragen. Die Qualität der eingesetzten Europaletten hat den Normen der EPal zu entsprechen.

(www.epal-pallet.org). Eingesetzte Europaletten müssen der DIN EN 13698-1 und der Güternorm UIC 435-2 zu erfüllen. Defekte Europaletten werden nicht angenommen und nicht getauscht.

Europaletten werden nach Möglichkeit getauscht, oder über ein Konto geführt.

7.3 Kleinladungsträger

Anlieferungen in KLT´s erfolgen immer auf Anweisung (Verpackungsvorschrift oder sonstiger vertraglicher Bestandteil). Diese können sowohl auf Europalette, als auch auf Industriepaletten angeliefert werden. Maximale Stapelhöhe incl. Palette: 980 mm.

Die vorgegebenen Behälterformate, Behälterfüllmengen, sowie die Art der Verpackung ist der jeweiligen Verpackungsvorschrift zu entnehmen. Sollte zum Versandzeitpunkt keine Verpackungs-vorschrift vorliegen, ist das zu befördernde Gut entsprechend der Beanspruchung während des Transportes kostenneutral durch den Lieferanten zu verpacken. Es kann pro Automotive Components-Teilenummer immer nur einen Restbehälter geben, welcher ganz oben und mit Restmenge gekennzeichnet auf dem Packstück steht.

Der Lieferant hat auf die Sauberkeit der KLT's zu achten. Gegebenenfalls hat der Lieferant die KLT's auf eigene Kosten zu reinigen. In verschmutzten Behältern darf auf keinen Fall verpackt und angeliefert werden.



Die rechtzeitige Leergutavisierung unter den bekannten Kontaktadressen obliegt der Verantwortung des Lieferanten.

8 Planung und Optimierung

Unsere Lieferpartner müssen ihre Logistikprozesse so gestalten, verwalten und weiterentwickeln, dass die Qualität und die pünktliche Lieferung der vorgegebenen Mengen an den von voestalpine vorgegebenen Standort zum vorgegebenen Zeitpunkt zu marktüblichen und wettbewerbsfähigen Preisen sichergestellt ist und wird.

In Zusammenarbeit mit unserer lokalen Logistik und Disposition muss unser Lieferpartner eine Logistikplanung entwickeln, welche folgende Punkte erfüllt:

- Minimale Komplexität bei logistischen Geschäftsprozessen
- Maximale Flexibilität, um auf kurzfristige Änderungen von Bestellmengen oder Lieferfristen reagieren zu können
- Minimale Bestände entlang der Lieferkette
- Verpackungen erfüllen alle Anforderungen im Hinblick auf Handhabung und Beladung
- Lieferung entsprechend den vorgegebenen Lieferfristen
- Schwerpunkt auf kontinuierlicher Verbesserung
- Rechtzeitige Kommunikation aller potenziellen Lieferunterbrechungen

Auf Grundlage der Komplexität des Fertigungsprozesses verfügt jedes Werk über eigene Anforderungen für die Materialplanung. Logistik und Disposition sind werksspezifisch, deshalb muss sich der Lieferant bei diesbezüglichen Fragen direkt an die lokalen Fachbereiche wenden.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, das zuständige Werk umgehend zu kontaktieren, wenn er nicht alle Anforderungen bezüglich Lieferdatum, -frist, -menge oder -qualität erfüllen kann.

Unsere Lieferpartner müssen über einen ausreichenden Sicherheitsbestand und Vorrat an Teilen verfügen, um eine fristgerechte Lieferung sicherstellen zu können. Minderlieferungen sind voestalpine umgehend zusammen mit einer Korrekturmaßnahme und einem Notfallplan mitzuteilen.

Es ist wichtig, dass unsere Lieferpartner alle Transport- und Lieferanforderungen kennen, da diese eine der Leistungskennzahlen für die Beurteilung ihrer Leistung bilden. Maßnahmen zur Bestandsminimierung sind im Hinblick einer sorgfältigen und fristgerechten Lieferung an voestalpine mit Besonnenheit anzuwenden.

Der Lieferpartner sorgt und haftet dafür, dass es zu keinen Unterbrechungen bei der kundenseitigen Produktion kommt. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie unsere Standorte immer gemäß den Abrufen und/oder Bestellungen pünktlich beliefern. Alle Kosten, die aufgrund von versäumten oder verspäteten Lieferungen durch den Lieferanten anfallen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

9 Liefertreue

Der Lieferant verpflichtet sich generell und ausnahmslos, termin- und mengengerecht zu liefern. Bei Störungen in der Belieferung erfolgt unaufgefordert und unverzügliche eine schriftliche Begründung der Ursachen für den Lieferengpass durch den Lieferpartner. Innerhalb von 24 Stunden legt der Lieferpartner einen entsprechenden Maßnahmenplan vor, wie der Lieferengpass unter Absicherung der Kundenbedarfe abgearbeitet werden kann. Dabei ist eine intensive Abstimmung mit dem zuständigen Disponenten erforderlich.

Zusätzliche Kosten durch Sonderfrachten und Sonderaufwendungen (u.a. Handling, Lagerkosten, Verpackung und Produktionsausfallzeiten) aus unberechtigter Über-, Vorab-, Falsch oder Unterlieferung sind vom Lieferanten zu übernehmen.

Wird durch fehlerhafte oder unvollständige Leergutabwicklungen ein Engpass erzeugt, muss der Lieferant seiner Lieferverpflichtung in jedem Falle nachkommen. Die Lieferung hat in alternativen Verpackungen zu erfolgen, die vorab mit der Disposition von voestalpine abgestimmt sind. Der Lieferant ist dazu verpflichtet ein entsprechendes Ausweichkonzept vorzuhalten. Jeder zu erwartende Lieferengpass, welcher Termin- oder Mengenauswirkungen sowie die Benutzung von Ausweichverpackungen zur Folge hat, ist unverzüglich und rechtzeitig dem zuständigen Disponenten der voestalpine anzuzeigen.

Im Wiederholungsfall behält sich voestalpine die Bildung einer „Task Force“ zur Untersuchung der Ursachen vor. Der Lieferant ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die anfallenden Kosten selbst zu tragen. Parallel hierzu werden nachhaltige Auswirkungen durch den Zentraleinkauf geprüft und im Rahmen des Lieferantenmanagements der voestalpine kann der Eskalationsprozesses gestartet werden.

10 Lieferqualität

Jede angelieferte Sendung, die nicht mit den Anforderungen der voestalpine in Bezug auf Einhaltung der Verpackungsvorschriften, Kennzeichnung von Ware sowie Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der Warenbegleitdokumente übereinstimmt, wird als logistische Reklamation erfasst. Diese logistischen Qualitätsmängel (z.B. Falschlieferung, fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Warenbegleitdokumente, beschädigte Verpackung und beschädigte Ware) bestehen ohne Anspruch auf Vollständigkeit, zusätzlich zu den sonstigen allenfalls auftretenden Mängelansprüchen von voestalpine und schlagen sich auch in der Lieferantenbewertung nieder.

11 Notfallkonzept

Grundsätzlich sind versorgungsrelevante Prozesse durch entsprechende Notfallkonzepte abzusichern, sodass Störungen durch entsprechende Maßnahmen unmittelbar auszugleichen sind. Bei unzureichender Lieferleistung liegt es im Ermessen der voestalpine mit dem Lieferanten Abstellmaßnahmen zu vereinbaren und deren Umsetzung einzufordern. Im Rahmen der Notfallkonzepte müssen vom Lieferanten entsprechende Notfallrufnummern für eine 24/7-Erreichbarkeit angegeben werden.

12 Sicherheitsbestand

Der Lieferant ist grundsätzlich dazu verpflichtet einen ausreichenden Sicherheitsbestand für jedes Bauteil auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko vorzuhalten. Dies ist unabhängig von der Anlieferfrequenz und dient zur kurzfristigen Kompensation von Programmschwankungen in einem definierten Zeitraum. Konkrete Vereinbarungen hierzu sind in den Lieferverträgen schriftlich zu fixieren. Voraussetzung ist die Einhaltung der FIFO-Regelung. voestalpine behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Sicherheitsbestandes durch Stichproben zu prüfen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn mit voestalpine eine schriftliche Nebenabsprache getroffen wurde. Wird der vereinbarte Sicherheitsbestand unterschritten, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich bei der zuständigen Disposition anzuzeigen und Sondermaßnahmen einzuleiten, um den Sicherheitsbestand wieder aufzufüllen.

13 Außenhandel

voestalpine ist verpflichtet, die außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen und Gesetze konsequent einzuhalten. Wir fordern Sie daher auf, uns für die an uns gelieferten Produkte grundsätzlich die Zoll- und Exportkontrolldaten bereitzustellen.

Wir benötigen folgende Angaben auf Ihren Lieferpapieren (Rechnungen oder Lieferscheinen) alternativ als getrennte Aussage auf gesondertem Formblatt (Jahreserklärung).

- Zolltarifnummer (8 Steller)
- Ursprungsland (nach dem UZK) alternativ nach dem Präferenzrecht
- Exportkontrolle (Dual Use/US Recht)

- Präferenzrecht (Einzellieferantenerklärung auf der Rechnung oder Jahreserklärung)
- Reach/UN Klassifizierung bei chemischen Produkten
- AALA (Ursprung der Automobil Industrie) falls vorhanden

Sie oder Ihr Vorlieferant, derjenige der die technischen Parameter der Erzeugnisse kennt und daher in der Lage ist, Angaben zu machen, ob eine Ware in der Ausfuhrliste oder der Dual Use Verordnung enthalten sind oder nicht; bedarf der schriftlichen Aussage. Diese Aussage ist als direkter Vertragspartner an den Kunden voestalpine schriftlich zu erklären. Wenn die Waren dort erfasst sind, ist die Ausfuhr aus der EU genehmigungspflichtig. Auch eine Kennzeichnung der Dual Use Klassifizierung innerhalb der EU ist erforderlich, wenn die Warenbewegung innerhalb der EU erfolgt). Bitte benennen Sie einen Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

Auf unsere Anforderung bitten wir den Lieferanten verpflichtend, alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) inclusive aller Änderungen der bereits abgegebenen Daten schriftlich zu informieren.
Einreichung und Rückfragen unter Zoll-Dettingen@voestalpine.com.

14 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Seit 1. Januar 2008 können Unternehmen, die in der Europäischen Union ansässig und am Zollgeschehen beteiligt sind, den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) beantragen.



Die Einführung des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO - Authorised Economic Operator) stellt ein wesentliches Element des EU-Sicherheitskonzepts dar. Seit dem 01.01.2008 wird der AEO Status an Unternehmen verliehen, die in der Europäischen Union ansässig und am Zollgeschehen beteiligt sind. Zuverlässige, vorab besonders überprüfte Wirtschaftsbeteiligte können ihn erwerben. Sie spielen im Sicherheitskonzept der EU eine große Rolle. Voraussetzung, um den AEO Status zu erlangen, ist unter anderem, dass die von der Zollverwaltung geforderten sicherheitsbezogenen Standards durch das betreffende Unternehmen eingehalten werden. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zugelassener-Wirtschaftsbeteiligter-AEO/zugelassener-wirtschaftsbeteiligter-aeo_node.html .

Ziel ist die Absicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette vom Hersteller einer Ware bis zum Endverbraucher. Hierzu ist eine weltweite Anerkennung des AEO-Status notwendig.
Der Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ist in allen Mitgliedstaaten gültig und zeitlich nicht befristet. Der Status kann in drei Varianten erteilt werden:

- AEO-Bewilligung "Zollrechtliche Vereinfachungen" (**AEOC**)
- AEO-Bewilligung "Sicherheit" (**AEOS**)
- AEO-Bewilligung "Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit" (**AEOC und AEOS**) (sogenannte kombinierte Bewilligung)

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ergeben sich im Wesentlichen aus

- Art. 38 und 39 Zollkodex der Union (UZK),
- Art. 24 - 35 der Durchführungsverordnung (IA) und
- Art. 26 - 30 der Delegierten Verordnung (DA).

Daneben stehen als Hilfsmittel die Leitlinien "Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte" zur Verfügung. Diese enthalten Erläuterungen zu den einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen.

Die Sicherheitserklärung ist eine Möglichkeit zur Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette. Inhaber eines AEO-Zertifikats gelten als besonders zuverlässig und vertrauenswürdig im Hinblick auf die Absicherung der Lieferkette und sind berechtigt, gewisse Erleichterungen im Rahmen der Zollabfertigung in Anspruch zu nehmen.
Handelspartnern, die sowohl AEOC als auch AEOS oder lediglich AEOS sind, Wirtschaftsbeteiligte mit einem gleichwertigen Status (z.B. Reglementierte Beauftragte) und Wirtschaftsbeteiligte, die einen Antrag auf eine kombinierte Bewilligung oder den AEOS gestellt haben, müssen eine derartige Sicherheitserklärung nicht zusätzlich vorlegen.

voestalpine Automotive Components wurde der Status eines AEO „Zollrechtliche Vereinfachungen/ Sicherheit“ bewilligt. Um diese Bewilligung auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten, muss voestalpine Automotive Components die Sicherheit in der Lieferkette gewährleisten. Dies bedeutet, dass alle Mitglieder in der Lieferkette die im unmittelbaren Einflussbereich von voestalpine Automotive Components sind (z.B. Lieferanten, Kunden, Spediteure, externe Dienstleister), hinsichtlich ausreichender Sicherheit überprüft werden müssen.

15 Allgemeine Verpackungsvorschrift

Coils:

- Wir verpflichten unsere Lieferanten aktiv darauf einzuwirken, dass immer das max. zulässige Coilgewicht angestrebt wird <<Coil - Werk – Presse/Arbeitsplatz>>.
- Der Arbeitsplatz ist Teil des Einkaufsbestelltextes und/oder der „Masterliste“ zu entnehmen.
- Zwischen den Ringen innerhalb der Palette müssen Distanzhölzer>5 cm eingesetzt werden.
- Schweißnähte sind nicht zulässig.
- Aus Sicherheitsgründen ist für die Coilverpackung nur Hartholz erlaubt.
- Bei Verladung mit C-Haken ist zu berücksichtigen, dass ausreichend Platz im LKW für den C-Haken vorhanden ist. - ggf. mit Zwischenhölzern verladen.
- 1 Packstück = 1 Coil – jeder Coil ist als einzelnes Packstück auf den Lieferpapieren zu deklarieren und zu verwiegen. Die Anlieferung von "Rest-Coils" und kleinen Coil-Außendurchmessern ist generell untersagt, Ausnahmen müssen avisiert werden und bedürfen der schriftlichen Freigabe durch voestalpine, andernfalls wird der Coil zu Lasten des Lieferanten retourniert oder, wenn es die Kundenversorgung erfordert, werden die Zusatzkosten durch den erhöhten Rüstaufwand (je nach Arbeitsplatz - Mittelwert ca. 280,- €) dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- Liegende Coils sind auf 2-3 Kanthölzern zu liefern, gefolgt von 2 Querhölzern.
  Maße siehe Skizze.
- Stehende Coils auch im Verbund mit Zwischenhölzern verpacken und transportieren

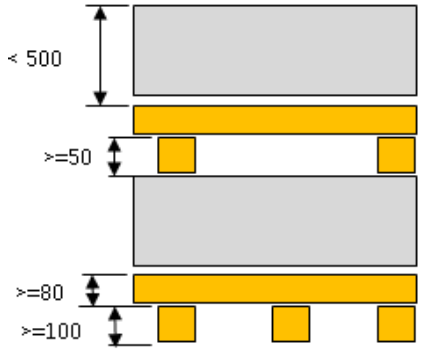



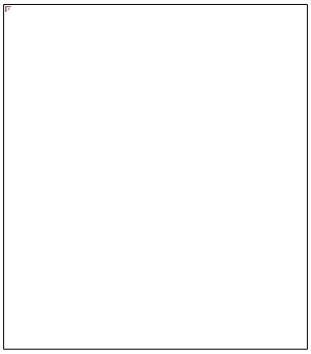

- Stehende wie auch liegende Coils sind mit mind. 4 Stahlbändern seitlich verteilt zu sichern. Verpackungsstahlband gebändert, mind. 1x im Umfang und 3x quer (siehe Bild oben)
- Coilentladungen erfolgen je nach Standort entweder mit Stapler oder mit Kran. Die anliefernden Fahrzeuge sind nach diesen Bedingungen auszuwählen, oder im Lieferavis anzugeben.
- Abweichungen dieser Verpackungs-/Versandvorschriften nur nach schriftlicher Freigabe durch die jeweilige Werkslogistik ggf. und/oder der Qualitätssicherung
- Ausnahme: Verpackungshinweise in der Bestellung haben Vorrang

Platinen und Zuschnitte

Die Palettenkonstruktionen oder Ladungsträger sowie die Verpackung sind an die Anforderungen des Produktes anzupassen - siehe Bilder





- Als Kantenschutz sind nur Blech- oder Kunststoffwinkel zulässig
- Bindungen über Stahl- oder Kunststoffbänder
- Platinen sind mittels einer Kunststofffolie oder beschichtetem Papier gegen Verschmutzung zu schützen
- Bei Platinen für Außenhautteilen muss die oberste und unterste Platine je Stapel abgezogen und mitgeliefert werden
- Zwischenhölzer zwischen Palette und Platine zur Entladung mit Platinenzange
- Stapelhöhe max. 300mm
- Mit Signode-Verpackungsstahlband beändert, 1 x Umfang, 3 x Quer
- Eine Stapelfähigkeit muss gewährleistet sein, Qualitätsbeeinträchtigungen dadurch sind auszuschließen

16 Werksspezifische Vorgaben:

Falls nicht individuell anderslautend vereinbart, gelten die Daten der aktuellen „Masterliste“ oder sonstiger eventueller Beauftragungsspezifikationslisten und des Bestelltextes aus dem Liefervertrag oder der Einzelbestellung.

ANLIEFERUNG WERK 1000 DETTINGEN WERK 2 (D - PLZ: 72581)

Max. Entladegewicht:	23.500 Kg Kranentladung
	5.000 Kg Staplerentladung
Rampen/Verladebrücken:	Ladeflächenhöhe von 800 bis 1400mm
Verladung:	<= 5.000 Kg liegend auf Palette eye to sky (Staplerentladung)
	> 5.000 Kg stehend (Coil Mulde) eye to wall (Kranentladung)

- Coils mit einer Breite von unter 500 mm sind grundsätzlich liegend auf einer Palette anzuliefern.
- Coils mit einer Breite ab 500 mm sind stehend auf einer Mulde anzuliefern

ANLIEFERUNG WERK 1000 DETTINGEN WERK 1 (D - PLZ: 72581)

Max. Entladegewicht: 2.000 Kg Staplerentladung

Rampen/Verladebrücken: nicht vorhanden

ANLIEFERUNG WERK 1100 STANDORT SCHMÖLLN HALLE 1 & 2 (D - PLZ: 04626)

Max. Entladegewicht: 25.000 Kg Kranentladung

6.000 Kg Staplerentladung

Rampen/Verladebrücken: nicht vorhanden

Verladung: Werk 1100: Bundbreite max. 2.000 mm mit Zwischenhölzern

Werk 1020: Bundbreite max. 1.500 mm mit Zwischenhölzern

Lieferung nur stehend, Liegendes Coil nur nach Absprache möglich

Anzuwenden ist die Verpackungsrichtlinie für Spaltbänder und Coils aus Stahl gem. VDI 3319

ANLIEFERUNG WERK 4000 BÖHMENKIRCH (D – PLZ: 89558)

Max. Entladegewicht: 5.000 kg (liegend auf Palette zur Staplerentladung)

Rampen/Verladebrücken: nicht vorhanden

Verladung: <= 5.000 Kg liegend auf Palette eye to sky (Staplerentladung)

> 5.000 Kg stehend (Coil Mulde) eye to wall (Kranentladung)

ANLIEFERUNG WERK 5000 SCHWÄBISCH GMÜND (D - PLZ: 73529)

Max. Entladegewicht: Keine Coilanlieferung möglich

4.500 Kg Staplerentladung

Rampen/Verladebrücken: nicht vorhanden

ANLIEFERUNG WERK 5100 BUNSCHOTEN (NL- PLZ: 3751LJ)

Max. Entladegewicht: 27.500 Kg

Rampen/Verladebrücken: nicht vorhanden

Verladung: <= 5.000 Kg liegend auf Palette eye to sky (Staplerentladung)

> 5.000 Kg stehend (Coil Mulde) eye to wall (Kranentladung)

ANLIEFERUNG WERK 7000 BIRKENFELD (D - PLZ: 55765)

Max. Entladegewicht:	15.000 Kg Kranentladung
	4.500 Kg Staplerentladung
Rampen/Verladebrücken:	nicht vorhanden
Verladung:	<= 4.500 Kg liegend auf Palette eye to sky (Staplerentladung)
	> 4.500 Kg stehend (Coil Mulde) eye to wall (Kranentladung)
Oberfläche:	nicht verzinkte Güten ohne weitere Angaben gebeizt und leicht geölt